



S a t z u n g

des

**Rehabilitations- und Behinderten-
Sportverbandes**

Schleswig-Holstein e.V.

§ 1 - Name, Geschäftsjahr, Sitz und Rechtsform

1. Der Verband führt den Namen „Rehabilitations- und Behinderten-Sportverband Schleswig-Holstein e.V. (im folgenden RBSV genannt).
2. Er hat seinen Sitz in Schleswig und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der RBSV ist Mitglied des Deutschen Behindertensportverbandes e.V. (DBS) und Fachverband im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV)
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 - Grundsätze, Zweck und Aufgaben

1. Der RBSV ist der Fachverband für Rehabilitations-, Breiten-, und Leistungssport für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen.
2. Der RBSV ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte und tritt ein für die Freiheit des Gewissens und die Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft. Er wirkt allen Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Behinderung, ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit, entgegen.
Der RBSV bekennt sich zum Grundsatz des fairen, gewalt- und manipulationsfreien sportlichen Handelns.
Der RBSV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
3. Der RBSV fördert die sportliche Betätigung in Vereinen, Gemeinschaften und Gruppen von Menschen mit Behinderung oder Menschen die von Behinderung bedroht sind.
Sie dient der Erhaltung der Gesundheit und Steigerung der Leistungsfähigkeit, sowie zum Aufbau bzw. zur Wiederherstellung der Persönlichkeit, um die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern bzw. zu ermöglichen.
4. Der RBSV strebt die Anerkennung des Behinderten- und Rehabilitationssports für alle Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Menschen - unabhängig von Ursache und Art der Behinderung - als wesentliche gesellschaftliche Aufgabe an.
5. Der RBSV ist verantwortlich für:
 - a) Anerkennung von Vereinen, Gemeinschaften und Gruppen für den Rehabilitations- und Behindertensport,
 - b) Aus- und Fortbildung von Fachübungsleitern im Behinderten- und Rehabilitationssport sowie Fortbildung von Sportärzten und Qualifizierung ehrenamtlicher Funktionsträger,
 - c) Durchführung von Veranstaltungen im Rehabilitations- und Behindertensport.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Der RBSV verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der RBSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des RBSV dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des RBSV. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

§ 4 - Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des RBSV und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch Ordnungen und Entscheidungen der Organe.
2. Die Ordnungen und Entscheidungen der RBSV-Organe sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für Vereine, Gemeinschaften und Gruppen und deren Mitglieder verbindlich.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem RBSV können beitreten:
 - a) als ordentliche Mitglieder
 - Rehabilitations-, Behinderten- und Versehrten-Sportvereine die Mitglied im Landessportverband e.V. Schleswig-Holstein (LSV) sind und deren Mitglieder
 - Sportvereine mit einer Behinderten- und/oder Rehabilitationssportabteilung die Mitglied im Landessportverband e.V. Schleswig-Holstein (LSV) sind und deren Mitglieder.
 - b) als außerordentliche Mitglieder
 - Natürliche und juristische Personen sowie Vereine, die die Ziele des Rehabilitations- und Behindertensports in Schleswig-Holstein unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim RBSV beantragt werden. Das Präsidium beschließt, welche Unterlagen dem Aufnahmeantrag beizufügen sind.
3. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.
4. Das Präsidium kann die Aufnahme ablehnen, wenn dies im Interesse des RBSV geboten erscheint.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist die Beschwerde innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides bei dem Ehrengericht des RBSV über die Geschäftsstelle des Verbandes zugelassen.

5. Über die abgelehnte Aufnahme entscheidet das Ehrengericht endgültig.

§ 6 - Rechte der Mitglieder

Sie haben ein Anrecht auf Betreuung und Beratung im Rahmen dieser Satzung.

Ordentliche Mitglieder können nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen des Verbandstages teilnehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung stellen.

§ 7 - Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Satzung und die Ordnungen des RBSV sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.

b) nicht gegen die Interessen des RBSV und dessen Mitglieder zu handeln und auch solche Handlungen ihrer eigenen Mitglieder und Teilnehmer nicht zu dulden.

c) in ihren Satzungen den Grundsätzen der RBSV-Satzung und den Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsrechte in ihrer jeweils gültigen Fassung nicht zu widersprechen.

d) die vom RBSV jeweils geforderten Nachweise über ihre Einrichtungen, Mitgliederstand, Art der Mitglieder, Satzungsänderungen, Personenwechsel in den Organen usw. termingerecht einzureichen.

Bei Nichteinhaltung von Terminen und Fristen kann das Präsidium finanzielle Leistungen des RBSV zurückhalten.

e) die Mitglieder und Reha-Teilnehmer mit der jährlichen Bestandserhebung zu melden und die vom Verbandstag beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Bei weniger als 7 gemeldeten Mitgliedern beträgt der Jahresbeitrag das Siebenfache des vom Verbandstag beschlossenen Beitrages für Erwachsene.

f) die jährliche Bestandsmeldung bis zum 15. Januar eines jeden Jahres beim RBSV einzureichen.

4. Streitigkeiten zwischen dem RBSV und seinen Mitgliedern, sowie Streitigkeiten der Mitgliedsorganisationen untereinander werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das Ehrengericht (§ 22) entschieden.

§ 8 - Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im RBSV erlischt durch

1. Austritt
2. Auflösung
3. Ausschluss

Zu 1.1:

Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium des RBSV, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

Dieser Erklärung ist ein Nachweis beizufügen, dass der Austritt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Stande gekommen ist.

Zu 1.2:

Beschließt ein Mitglied seine Auflösung, so hat es bis zum Zeitpunkt der Auflösung seine Verpflichtungen gegenüber dem RBSV zu erfüllen. Mit der Auflösung erlöschen jedoch jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem RBSV.

Zu 1.3:

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung und Ordnungen oder gegen die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen schuldig macht.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Dem Auszuschließenden ist der mit der Begründung versehene Beschluss durch Einschreibebrief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist innerhalb einer Frist von einem Monat (3 Tage nach Aufgabe eines normalen Briefes) nach Bekanntgabe Beschwerde zulässig, über die das Ehrengericht endgültig entscheidet.

Der Ausgeschlossene verliert mit dem rechtskräftigen Ausschluss alle Rechte und Ansprüche an den RBSV; seine Verpflichtungen bleiben jedoch bis zu diesem Zeitpunkt bestehen.

2. Bei Einzelpersonen, die Mitglieder sind, endet die Zugehörigkeit zum RBSV durch Austritt oder Tod. Für den Fall des Austritts gilt § 8 Ziffer 1.1 Satz 1 entsprechend.

§ 9 - Organe und Ausschüsse

1. Die Organe des RBSV sind:

- a) der Verbandstag
- b) das Präsidium
- c) der Gesamtvorstand
- d) das Ehrengericht

2. Die Ausschüsse beruft das Präsidium nach Bedarf ein.

3. In die Organe und Ausschüsse des RBSV dürfen nur Personen aus ordentlichen Mitgliedern gewählt oder berufen werden.

Diese Personen dürfen keine berufliche Tätigkeit im RBSV ausüben und müssen volljährig sein.

4. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

5. Die Mitglieder des Präsidiums und des Ehrengerichtes werden in Einzelabstimmung gewählt.

§ 10 - Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes und findet alle 4 Jahre statt.
2. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Mitglieder nach § 5 1a
 - b) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes nach § 12
 - c) Ehrenmitgliedern

Zwischen den Verbandstagen nimmt der Gesamtvorstand die jährlichen Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte entgegen.

3. Der ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.
4. Die Einladung zum Verbandstag muss schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung und Stimmenverteilung mindestens 6 Wochen vorher allen Mitgliedern zugestellt werden. Das Präsidium hat die eingereichten Anträge sowie den Kassen- und Revisionsbericht schriftlich 3 Wochen vor dem Verbandstag den ordentlichen Mitgliedern (§ 5 1a) zur Weiterleitung an die Delegierten zu übersenden.

5. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Delegierten und der vertretenen Stimmen
- b) Genehmigung der Tagesordnung
- c) Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages
- d) Berichte des Präsidiums
- e) Berichte der Kassenrevisoren/innen
- f) Entlastung
 - 1) des Landesschatzmeisters/meisterin
 - 2) des Präsidiums
- g) Anträge
- h) Wahlen
 1. des Präsidiums
 2. der Beisitzer/innen
 3. der Kassenrevisoren/innen
 4. von Ehrenmitgliedern
 5. von Ehrenpräsidenten/innen
- i) Bestätigung des/der Landesjugendwartes/wartin
- j) Verschiedenes

6. Die ordentlichen Mitglieder (§ 5 Nr. 1 a), und das Präsidium, sind berechtigt zu den Verbandstagen Anträge zu stellen. Die Anträge sind dem Präsidium vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich einzureichen.

Jedem Antragsteller ist das Wort zur Begründung seines Antrages zu erteilen.

7. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur als Dringlichkeitsanträge und nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu erteilen.

8. Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden, wenn
- a) ein Drittel der Mitglieder oder
 - b) der Gesamtvorstand
- ihn beantragt.

Er ist wie der ordentliche Verbandstag einzuberufen.

Die festgelegten Fristen werden jedoch auf die Hälfte verkürzt.

9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 - Das Stimmrecht

Beim Verbandstag haben:

1. jedes ordentliche Mitglied für je angefangene 100 Mitglieder 1 Stimme. Es gilt die Bestands-erhebung der Mitglieder vom 15.01. des laufenden Kalenderjahres.
Eine Übertragung der Stimmen von Verein zu Verein ist nicht statthaft.

2. die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Gesamtvorstandes je eine Stimme.

§ 12 - Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem Präsidium (§ 14)
- dem/der Ehrenpräsidenten/in
- den Beisitzern/innen
- dem/der Doping-Beauftragten
- den Fachwarten/innen

Das Präsidium, die Beisitzer/innen und Ehrenpräsidenten/innen werden auf dem Verbandstag gewählt.

Die Fachwarte/innen und der/die Doping-Beauftragte werden bestellt.

Der Gesamtvorstand nimmt die Aufgaben des RBSV wahr, soweit diese nicht dem Verbandstag oder einem anderen Organ des RBSV ausdrücklich vorbehalten sind und soweit der Verbandstag sie noch nicht geregelt hat.

Er beruft die Mitglieder der ständigen und nichtständigen Ausschüsse.

Der Gesamtvorstand weist dem Geschäftsführenden Vorstand seine Aufgabe zu und überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse.

Er kann Beschlüsse der Ausschüsse entweder an den Ausschuss zur erneuten Bearbeitung zurückverweisen, aufheben und in der Sache neu entscheiden.

Der Gesamtvorstand tritt bei Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 13 - Gesetzliche Vertreter

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in und der/die Landesschatzmeister/in. Je zwei von ihnen vertreten den RBSV gemeinsam.

§ 14 - Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:

- dem/der Präsidenten/in
- dem/der Vizepräsidenten/in
- dem/der Landesschatzmeister/in
- dem/der Landesschriftführer/in
- dem/der Landessportwart/in
- dem/der Landessportarzt/ärztin
- dem/der Landesjugendwart/in

2. Das Präsidium führt die Geschäfte des RBSV. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind, von denen eines der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in sein muss. Es ist verpflichtet, den Gesamtvorstand zweimal jährlich über die Geschäftsführung zu unterrichten.

3. Das Präsidium nimmt die Aufgaben des RBSV wahr, soweit diese nicht dem Verbandstag oder einem anderen Organ des RBSV ausdrücklich vorbehalten sind und soweit der Verbandstag sie noch nicht geregelt hat.

Das Präsidium beruft die Mitglieder der Ausschüsse und überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse.

§ 15 - Vergütung - Aufwendungsersatz

1. Die Vorstandstätigkeiten werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

2. Bei Bedarf können die Vorstandstätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit und die Höhe der Vergütung nach Absatz 2 beschließt der Gesamtvorstand im Rahmen der Beschlussfassung des Verbandshaushaltes.

4. Im Übrigen haben die für den Verband ehrenamtlich Tätigen und die Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Das Präsidium kann beschließen, für Portokosten und Telefon eine einheitliche Zuschale festzusetzen

5. Der Aufwendungsersatz kann nur mit einer Frist von 4 Wochen, spätestens bis zum Jahresende des laufenden Geschäftsjahres, nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfbar sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 16 - Kassenrevision

1. Die Kassenführung des RBSV wird durch zwei ehrenamtliche Kassenrevisoren/innen geprüft, die nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein dürfen.
2. Die Kassenrevisoren/innen sowie zwei Ersatzprüfer/innen werden vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie haben die Buchhaltung im Geschäftsjahr zu prüfen und in den Jahren in denen kein Verbandstag stattfindet, dem Gesamtvorstand über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.
3. Die sofortige Wiederwahl der Kassenrevisoren/innen ist zulässig.

§ 17 - Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit eines ordentlichen oder eines außerordentlichen Verbandstages.

Sie sind unter Angabe der zu ändernden Bestimmungen den Mitgliedern in der Einladung zum Verbandstag anzukündigen.

§ 18 - Wahlen

1. Das Präsidium, die Beisitzer/innen und die Mitglieder des Ehrengerichtes werden auf dem Verbandstag für 4 Jahre gewählt.
Der Landesjugendwart/wartin wird auf dem Verbandstag bestätigt.
2. Das Präsidium und Mitglieder des Ehrengerichtes bleiben bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. Die Wahlen erfolgen durch Handzeichen und Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Wahlen wird auf Antrag die geheime Wahl durchgeführt.
3. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes wird auf dem nächsten Verbandstag ein/e Nachfolger/in gewählt. Für den Zeitraum bis zum nächsten Verbandstag setzt der Gesamtvorstand einen kommissarischen Vertreter ein.

§ 19 - Ausschüsse

Das Präsidium beruft die Mitglieder der Ausschüsse. Die Ausschüsse berichten dem Präsidium über ihre Ergebnisse.

§ 20 - Protokollführung

Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen oder Tagungen der Organe und Ausschüsse des RBSV sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Sitzungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 21 - Ehrungen

Der RBSV verleiht an Vereine, Gemeinschaften und Gruppen Ehrennadeln und Urkunden.

Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 22 - Ehrengericht

Das Ehrengericht des RBSV hat die Aufgabe,

1. ehrenrühriges Verhalten von Mitgliedern des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse zu ahnden,
2. Verstöße gegen Satzungen und Ordnungen des RBSV festzustellen und auf Antrag zu bestrafen,
3. über abgewiesene Aufnahmeanträge endgültig zu entscheiden,
4. Streitigkeiten
 - a) unter den Mitgliedern der Organe und Ausschüsse
 - b) zwischen den Vereinen, Gemeinschaften und Gruppen

zu schlichten oder verbindlich zu regeln, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

5. Das Ehrengericht besteht aus einer/m Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, die durch den Verbandstag gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand oder den Ausschüssen des RBSV angehören. An jeder Entscheidung des Ehrengerichtes müssen mindestens drei Mitglieder mitwirken. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden führt das an Lebensalter älteste Mitglied den Vorsitz.

Die Durchführung eines Verfahrens regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des RBSV.

§ 23 - Ehrenamtliche und Hauptamtliche Mitarbeit

Das Präsidium unterhält zu seiner Unterstützung eine Landesgeschäftsstelle, die mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern/innen besetzt werden kann. Zur Unterstützung des Gesamtvorstandes und der Arbeit der Ausschüsse kann das Präsidium weitere ehrenamtliche Mitarbeiter/innen insbesondere als Fachwarte/innen, bestellen.

Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des RBSV können nicht dem Gesamtvorstand angehören

§ 24 - Ordentlicher Rechtsweg

Ordentliche Gerichte dürfen in sportlichen Angelegenheiten durch Vereine, Gemeinschaften und Gruppen oder deren Mitglieder nur mit Genehmigung des Präsidiums des RBSV angerufen werden.

§ 25 - Haftungsausschluss

Aus Entscheidungen der RBSV-Organe können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

§ 26 - Geschäftsordnung

Die Organe, die Ausschüsse des RBSV und die Landesgeschäftsstelle führen ihre Geschäfte nach der für sie zuständigen Geschäftsordnung, die das Präsidium beschließt.

§ 27 - Auflösung des Verbandes

1. Der RBSV kann nur auf einem zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Verbandstag aufgelöst werden. Dazu bedarf es einer Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden Delegierten.
2. Im Falle der Auflösung des RBSV ist das nach Deckung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. zu überstellen. Dieser wird es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.

Diese Satzung tritt am **14. Mai 2016** mit der Genehmigung durch den Verbandstag in Kraft.